

## **Prüfungsordnung für den Master-Studiengang International Health**

Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Charité der Humboldt-Universität zu Berlin hat aufgrund der §§ 31, 71 und 90 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1999 (GVBl. S. 178), am 08. Dezember 1998 nachfolgende Prüfungsordnung für den postgradualen Master Studiengang International Health erlassen.<sup>1</sup>

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung gilt für den Master Studiengang International Health der Humboldt Universität zu Berlin.

### **§ 2 Zweck der Prüfung**

(1) Die Abschlussprüfung (Master Prüfung) bildet den Abschluss des Studiums. Durch die Abschlussprüfung sollen die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem Gebiet International Health gemäß § 2 der Studienordnung nachgewiesen werden.

(2) Durch die Abschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin für die Berufspraxis die in den jeweiligen Tätigkeitsfeldern notwendigen gründlichen Sachkenntnisse nachweist, die Zusammenhänge der einzelnen Lernbereiche seines oder ihres Studiengbietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und praktische Erfahrungen zur Problemlösung anzuwenden.

### **§ 3 Hochschulgrad**

Die Humboldt Universität zu Berlin, vertreten durch die Medizinische Fakultät, verleiht nach bestandener Abschlussprüfung den Hochschulgrad „Master of Science in International Health“ (MSciH).

### **§ 4 Studiendauer**

Die Regelstudienzeit beträgt bei Vollzeit-Studierenden einschließlich der Abschlussprüfung zwei Semester. Teilzeit-Studierende (berufsbegleitend) müssen das Schwerpunktstudium und die Abschlussprüfung spätestens im 5. Studienjahr nach Abschluss des Basis-Studiums abgeschlossen haben. Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt im Basis- und Schwerpunktstudium jeweils 30 Semesterwochenstunden. Der Zeitrahmen des Studienganges folgt nicht dem Semesterplan.

### **§ 5 Zulassungs- und Prüfungsausschuss**

(1) Für die Auswahl der zum Studium zugelassenen Bewerber und Bewerberinnen und für die Organisation und Wahrnehmung der durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird von der Medizinischen Fakultät ein Zulassungs- und Prüfungsausschuss gebildet, der aus fünf Mitgliedern besteht.

(2) Dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss gehören an:

- drei Professoren oder Professorinnen, die an der Durchführung des Studienganges beteiligt sind;
- ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein Lehrbeauftragter oder eine Lehrbeauftragte des Studienganges;
- ein Student oder eine Studentin des Studienganges.

(3) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät für die Dauer von drei Jahren bestellt. Der Student oder die Studentin des Studienganges sowie dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin wird für ein Jahr bestellt. Er oder sie hat beratende Stimme.

---

<sup>1</sup> Diese Prüfungsordnung wurde am 19. Juli 1999 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

Wiederwahl ist zulässig. Der Ausschuss wählt aus seinem Kreis den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Jedes Mitglied kann den Ausschuss von dem oder der Vorsitzenden einberufen lassen. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(4) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

- die Auswahl der Studierenden des Studienganges
- die Organisation der Prüfungen
- die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- die Bestellung der Prüfer oder der Prüferinnen.

(5) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Prüfungszeiten, Studienzeiten und die tatsächliche Bearbeitungszeit der schriftlichen Abschlussarbeit, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten offen.

(6) Der oder die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Zulassungs- und Prüfungsausschusses gehören, alleine entscheiden; er oder sie hat den Zulassungs- und Prüfungsausschuss davon unverzüglich zu unterrichten.

(7) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen und die Prüfer oder Prüferinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 6 Prüfer oder Prüferinnen**

Als Prüfer oder Prüferinnen können gemäß § 32 Abs. 3 BerIHG alle Professoren oder Professorinnen, habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, Gastdozenten oder Gastdozentinnen und Lehrbeauftragte bestellt werden, die im laufenden Studienjahr eine selbständige Lehrtätigkeit im Studiengang ausgeübt haben oder auf diesem Gebiet als anerkannte Fachleute tätig sind; sie müssen nicht Angehörige der Humboldt-Universität sein. Wiederbestellung ist zulässig. Die Namen der Prüfer oder Prüferinnen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin rechtzeitig

bekanntzugeben. Der betreuende Gutachter oder die betreuende Gutachterin der Abschlussarbeit sollte in der mündlichen Abschlussprüfung auch Prüfer oder Prüferin sein. Einer der Prüfer oder eine der Prüferinnen soll Vertreter oder Vertreterin einer auswärtigen Universität sein. Der Student oder die Studentin kann einen Prüfer oder eine Prüferin vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

## **§ 7 Art und Umfang der Abschlussprüfung**

Die Abschlussprüfung (Masters Prüfung) besteht aus

- einer schriftlichen Arbeit und
- einer mündlichen Prüfung

## **§ 8 Zulassung zur Prüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist vor Beginn der schriftlichen Abschlussarbeit schriftlich bei dem oder bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. gemäß § 3 Abs. 1 der Zulassungsordnung ein erstes berufsqualifizierendes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an einer Fachhochschule oder ein 4-jähriges Bachelor-Programm in einem International-Health-relevanten Studienfach abgeschlossen hat;
2. eine mindestens zweijährige Tätigkeit in einem International Health-relevanten Beruf in einem Land mit niedrigem oder mittlerem Einkommen ausgeübt hat und darüber einen schriftlichen Nachweis vorlegt;
3. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Basis- und Schwerpunktstudium gemäß § 7 der Studienordnung nachweist und dabei mindestens 40 ECTS credit points erworben hat.

(2) Weist ein Student oder eine Studentin nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem Studenten oder der Studentin und dem Prüfer oder der Prüferin Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

## **§ 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges International Health an der Humboldt Universität im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(2) Im Rahmen des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) werden Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen verschiedener europäischer Hochschulen gegenseitig anerkannt. Hierbei sind 30 Std. „student investment time“ äquivalent zu einem (1,0) ECTS credit point. Für die Studierenden wird im Rahmen des ECTS eine Abschrift der Studiendaten („transcript of records“) mit ihren Studienleistungen in leicht verständlicher und umfassender Form erstellt. Die entsprechenden Einzelheiten sind im ECTS-Handbuch der Europäischen Kommission in der jeweils letztgültigen Fassung aufgeführt.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze (1) und (2) besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der oder die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 10 Schriftliche Abschlussarbeit**

(1) Die schriftliche Abschlussarbeit ist Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung. Mit der schriftlichen Arbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin die im Studiengang erworbenen Kenntnisse und die Fähig-

keit des selbständigen und wissenschaftlichen Arbeitens nachweisen. Das Thema der Abschlussarbeit soll dem gewählten Ausbildungsgang im Schwerpunktstudium des Kandidaten oder der Kandidatin entnommen sein.

(2) Die Abschlussarbeit ist in den Sprachen Englisch oder Deutsch abzufassen.

(3) Das Thema wird unter Berücksichtigung eines Vorschlags des Kandidaten oder der Kandidatin und im Einvernehmen mit dem betreuenden Gutachter oder der betreuenden Gutachterin der Arbeit vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss am Ende der Vorlesungszeit des Schwerpunktstudiums vergeben. Für die Planung, Durchführung und Ausarbeitung der schriftlichen Abschlussarbeit wird dem Kandidaten oder der Kandidatin ein wissenschaftlicher Betreuer oder eine wissenschaftliche Betreuerin („advisor“) zugeteilt.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Datenerhebung drei Monate. Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es in der Bearbeitungszeit zu bewältigen ist. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit des Themas um höchstens zwei Monate verlängert werden. Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur während des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Die Abschlussarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit von zwei oder drei Studierenden verfasst werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des oder der einzelnen deutlich ausweisbar und damit bewertbar ist.

(6) Die Arbeit muss spätestens vier Wochen vor der mündlichen Abschlussprüfung in zweifacher Ausfertigung beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss eingereicht werden. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit hat eine schriftliche Erklärung zu enthalten, aus der hervorgeht, dass die Arbeit (oder bei einer Gruppenarbeit die entsprechenden Anteile) selbständig angefertigt wurde/n und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden.

(7) Die Arbeit wird vom Betreuer oder der Betreuerin als Erstreferenten und einem weiteren Prüfer oder einer weiteren Prüferin beurteilt. Für die Bewertung der Arbeit gilt § 12 entsprechend. Weichen die Bewertungen der Prüfer oder Prüferinnen voneinander ab, so gilt der arithmetische Mittelwert als Note. Setzt ein Prüfer oder eine Prüferin im Gegensatz zum anderen oder zur anderen als Einzelnote für die Arbeit „nicht ausreichend“ (über 4,0) fest, so bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer oder eine dritte Prüferin. Weichen die Noten für die Arbeit um mehr als eine Note voneinander ab, so kann der Prüfungsausschuss ebenfalls einen dritten Prüfer oder eine dritte Prüferin bestellen. Die Arbeit ist angenommen, wenn zwei Prüfer oder Prüferinnen sie mit mindestens „aus-

reichend“ (4,0) bewerten; als Note gilt in diesem Fall der arithmetische Mittelwert der Einzelnoten. Das Ergebnis der Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Abgabe der Arbeit in Form einer schriftlichen Stellungnahme bei dem oder der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses vorliegen.

### § 11 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Zur mündlichen Abschlussprüfung wird zugelassen, wer den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Grund- und Schwerpunktstudium gemäß §7 der Studienordnung erbracht und eine schriftliche Abschlussarbeit vorgelegt hat, die mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Die mündliche Prüfung wird von drei Prüfern oder Prüferinnen abgenommen. Für die Bewertung der Prüfungsleistung gilt § 12 entsprechend. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistung von allen drei Prüfern oder Prüferinnen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Weichen die Bewertungen der Prüfer oder Prüferinnen voneinander ab, so gilt der arithmetische Mittelwert als Note.

(3) Gegenstand der Prüfung sind der Inhalt des gesamten Basis- und Schwerpunktstudiums und das Themengebiet der schriftlichen Abschlussarbeit.

(4) Die Prüfungssprache ist Englisch oder Deutsch.

(5) Die Prüfung soll für jeden Bewerber oder jeder Bewerberin etwa eine halbe Stunde dauern. Die mündliche Prüfung soll nicht später als vier Wochen nach Bekanntgabe der Beurteilung der Abschlussarbeit stattfinden.

(6) Über den Verlauf, den Inhalt und die Ergebnisse der Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(7) Die mündliche Prüfung ist universitätsöffentlich. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüflings kann die Öffentlichkeit zahlenmäßig eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse.

### § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

<b>1,0; 1,3</b>	<b>= sehr gut</b> = eine hervorragende Leistung;
<b>1,7; 2,0; 2,3</b>	<b>= gut</b> = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
<b>2,7; 3,0; 3,3</b>	<b>= befriedigend</b> = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
<b>3,7; 4,0</b>	<b>= ausreichend</b> = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
<b>5,0</b>	<b>= nicht ausreichend</b> = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Nur diese Benotungen sind möglich.

(2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die schriftliche Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Gesamtnote der Abschlussprüfung lautet „nicht bestanden“, wenn eine dieser beiden Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

(3) Die Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen des Basis- und Schwerpunktstudiums, der Abschlussarbeit und der mündlichen Prüfung gehen mit unterschiedlicher Gewichtung in die Gesamtbewertung ein:

Basisstudium	25 %
Schwerpunktstudium	25 %
Abschlussarbeit	30 %
Mündliche Prüfung	20 %

(4) Gesamtnoten werden aus den arithmetischen Mitteln ihrer Einzelnoten gebildet. Es wird nur eine Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote der bestandenen Prüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5:

sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5:  
gut

bei einem Durchschnitt über 4,0:  
nicht ausreichend

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5:  
befriedigend

(5) Eine Umrechnung der unter Absatz (1) und (4) genannten Benotungen von Prüfungsleistungen zur Anerkennung von im Ausland verbrachten Studienleistungen erfolgt nach der folgenden ECTS Bewertungsskala:

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0:  
ausreichend

ECTS-Note	Prozentsatz der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten	Definition
A	10	<b>hervorragend</b> – ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler
B	25	<b>sehr gut</b> – überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler
C	30	<b>gut</b> – insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern
D	25	<b>befriedigend</b> – mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel
E	10	<b>ausreichend</b> – die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen
FX	-	<b>nicht bestanden</b> – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden
F	-	<b>nicht bestanden</b> – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

Die ECTS-Noten werden zusätzlich zu den unter Absatz (1) und (4) genannten Benotungen in der Abschrift der Studiendaten („transcript of records“) aufgeführt.

(6) Nach Abschluss der Prüfungen stellt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Gesamtnote förmlich fest und teilt das Ergebnis dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mit. Bei nicht bestandenen Prüfungen ergeht ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang die Abschlussprüfung wiederholt werden kann.

(7) Bei nicht bestandener Abschlussprüfung wird auf Antrag bei Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung über die erbrachten und noch nicht abgelegten Prüfungen ausgestellt.

### § 13 Wiederholung der Abschlussprüfung

(1) Eine nicht bestandene schriftliche Abschlussarbeit und/oder mündliche Prüfung kann grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. Durch den Prüfungsausschuss wird sichergestellt, dass bei Nichtbestehen die Prüfung auf Antrag innerhalb von drei Monaten wiederholt werden kann.

(2) Eine schriftliche Abschlussarbeit kann nur einmal, und zwar mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen beschränken sich auf den Teil der Abschlussarbeit (schriftlich oder mündlich), dessen Benotung „nicht ausreichend“ war.

### § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Erscheint der Kandidat oder die Kandidatin ohne triftigen Grund nicht zur Abschlussprüfung oder tritt er oder sie nach Beginn der einzelnen Prüfungsteile ohne triftigen Grund von der Abschlussprüfung zurück, so gilt diese als nicht bestanden. Ebenso gilt die schriftliche Abschlussarbeit als „nicht ausreichend“, wenn sie nicht fristgerecht eingereicht wird.

(2) Werden triftige Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemacht, so müssen diese dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich zur Kenntnis gebracht und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist das Attest eines Arztes vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt. Schon erbrachte Prüfungsleistungen werden anerkannt.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“.

(4) Wird die Täuschung erst nach Abschluss des Prüfungsverfahrens offenkundig, so gilt Absatz (3) entsprechend. Eine schon ausgegebene Urkunde ist einzuziehen.

(5) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

### **§ 15 Urkunde und Zeugnis**

(1) Über den erfolgreichen Studienabschluss wird unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. In dem Zeugnis werden die Einzelnoten aller Prüfungen, die Gesamtnote, und das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit angegeben. Die Noten werden auch als ECTS-Noten ausgewiesen. Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Es trägt das Siegel der Humboldt Universität und die Unterschrift des Dekans oder der Dekanin der Medizinischen Fakultät und des oder der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird mit gleichem Datum eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science in International Health“ (MSciH) ausgestellt. Die Urkunde wird unter dem Siegel der Humboldt Universität vom Dekan oder von der Dekanin der Medizinischen Fakultät und vom oder von der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Auf Beschluss des Zulassungs- und Prüfungsausschusses kann Studierenden mit sehr guter Gesamtbewertung eine zusätzliche schriftliche Auszeichnung („mark of distinction“) erteilt werden.

### **§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss oder Abbruch des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.